



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#024
Datum: 30.09.2025

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung
vom 24.10.2023, Az.: 641pa/048-2023#065**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„Errichtung von 4 WC-Ver-/Entsorgungsmodulen an Gl. 109-111 im
Bf. Mönchengladbach Hbf - 1. Planänderung“**

in der Gemeinde Mönchengladbach

Bahn-km 64,500 bis 64,700

der Strecke 2520 Mönchengladbach - KR-Oppum

**Vorhabenträgerin:
DB Regio AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	4
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter.....	4
A.5	Sofortige Vollziehung	4
A.6	Gebühr und Auslagen	4
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	5
B.1.3	Öffentliche Belange	5
B.1.4	Belange Dritter	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Betroffenheit der Rechte und Belange Dritter, öffentliche Belange	7
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	9

Auf Antrag der DB Regio AG, Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Errichtung von 4 WC-Ver-/Entsorgungsmodulen an Gl. 109-111 im Bf. Mönchengladbach Hbf - 1. Planänderung“ in der Gemeinde Mönchengladbach, Bahn-km 64,500 bis 64,700 der Strecke 2520 Mönchengladbach - KR-Oppum, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen und Änderungen genehmigt. Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Versetzung der Einzelplatzmodule in Gleisgasse 109-110 aufgrund fehlender Sicherheitsabstände im Gleisbereich
- Zusätzliches Mehrplatzmodul in Gleisgasse 109-110 für effizientere Auslastung und größere Barrierefreiheit für zukünftige Bauarten der Triebzüge

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.10.2023 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 08.08.2025, 5 Seiten	ergänzt Anlage 1, genehmigt
3.1_1	Lageplan Index b, Planungsstand: 07.07.2025, Maßstab 1 : 500 / 1 : 100	ersetzt Anlage 3, genehmigt
4.1_1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 08.08.2025, 2 Seiten	ersetzt Anlage 4, genehmigt

A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Belange von Dritten werden durch die Planänderung nicht berührt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.10.2023, Az. 641pa/048-2023#065, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Errichtung von 4 WC – Ver-/Entsorgungsmodulen an den Gleisen 109 – 111 im Bahnhof Mönchengladbach Hauptbahnhof“, Bahn-km 64,500 bis 64,700 der Strecke 2520 Mönchengladbach – KR-Oppum in Mönchengladbach erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung: Versetzung der Einzelplatzmodule in Gleisgasse 109 / 110 aufgrund fehlender Sicherheitsabstände im Gleisbereich und Ergänzung um ein zusätzliches Mehrplatzmodul in der Gleisgasse 109 / 110.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Regio AG, Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.08.2025, Az. R.RR-NW-BT_KM_Ver/Entsorgungsanlage, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 08.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erfolgt sogleich unter Ziffer B.3.

B.1.3 Öffentliche Belange

Durch die Planänderung sind bereits betroffene öffentliche Belange nicht stärker oder anders betroffen als durch die ursprüngliche Planung. Es sind auch keine zusätzlichen öffentlichen Belange neu betroffen. Daher musste keine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange erfolgen.

B.1.4 Belange Dritter

Belange Dritter sind durch die Planänderung nicht betroffen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Vorliegend ist lediglich eine geringfügige Versetzung der Einzelplatzmodule in der Gleisgasse 109 / 110 betroffen, da in dem ursprünglich vorgesehenen Bereich die erforderlichen Sicherheitsabstände im Gleisbereich nicht eingehalten werden konnten. Außerdem handelt es sich um die Erweiterung um ein weiteres Mehrplatzmodul in der Gleisgasse 109 / 110. Diese Erweiterung war in der ursprünglichen Plangenehmigung auch schon als optional vorgesehen. Aufgrund der schmaleren Bauweise ermöglichen die Mehrplatzmodule T-Unit MP den Einbau in geringeren Gleismittelabständen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Regio AG, Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Gesamtvorhaben (ursprünglicher Plangenehmigungsbeschluss plus Planänderung) betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von unter 2.000 m². Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen. Auch durch die geringfügige Erweiterung wird der Prüfraum von 2.000 m² nicht überschritten, so dass auch für die 1. Planänderung keine Vorprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung in Form der Versetzung der Einzelplatzmodule in Gleisgasse 109 / 110 aufgrund fehlender Sicherheitsabstände im Gleisbereich und der Ergänzung um ein zusätzliches Mehrplatzmodul in der Gleisgasse 109 / 110 schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit der Rechte und Belange Dritter, öffentliche Belange

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt. Die Planänderung ruft auch keine zusätzlichen Betroffenheiten öffentlicher Belange hervor.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Plangenehmigungsbescheides wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Plangenehmigungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheides beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 30.09.2025

Az. 641pä/018-2025#024

VMS-Nr. 3542927

Im Auftrag

(Dienstsiegel)